



Beitragsordnung der Handwerkskammer Reutlingen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen hat am 18. Juli 2022 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung vom 22. Januar 2021 die Neufassung der Beitragsordnung der Handwerkskammer Reutlingen beschlossen. Das Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 11.08.2022, Aktenzeichen WM42-42-311/106, die Neufassung genehmigt.

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

- (1) Die Handwerkskammer erhebt nach Maßgabe des § 113 der Handwerksordnung (HwO) zur Deckung der durch ihre Errichtung und durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, einen jährlichen Handwerkskammerbeitrag. Dies gilt auch für die Mitglieder im Sinne des § 90 Abs. 3 und 4 HwO.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis nach § 19 HwO eingetragen sind, einschließlich Filialen, deren Hauptbetrieb außerhalb des Kammerbezirks liegt. Beitragspflichtig sind auch die Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 HwO. Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- und Insolvenzverfahren nicht berührt.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht, Beginn und Ende

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres, erstmalig mit dem Beginn einer Zugehörigkeit zur Handwerkskammer.
- (2) Beginnt die Zugehörigkeit zur Handwerkskammer im Laufe eines Jahres, ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.
- (3) Gewerbebetriebe sind im Eintragungsjahr dann beitragsfrei, wenn der Rechtsvorgänger den Beitrag für das laufende Beitragsjahr bereits in voller Höhe entrichtet hat.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit der Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 HwO; im Falle der Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO mit der Gewerbeabmeldung. Endet die Zugehörigkeit, wird der Beitrag auf Antrag anteilig für jeden angefangenen Monat der Zugehörigkeit festgesetzt.
Dies gilt nicht für Gewerbebetriebe, die in einer anderen Rechtsform oder durch Eintritt/Ausscheiden von einem oder mehreren Mitinhabern oder als Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HwO weitergeführt werden, sowie für Betriebsaufspaltungen. In diesen Fällen ist im Jahr des Wechsels der volle Jahresbeitrag vom Vorgänger zu entrichten. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der Antrag bis spätestens zum Ablauf des vierten Monats nach der Löschung eingeht.

§ 4 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Zur Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung wird ein Sonderbeitrag ÜBA-Umlage und ein Berufszuschlag erhoben. Weitere Sonderbeiträge können erhoben werden.
- (2) Die Bemessungsgrundlagen, das Bemessungsjahr sowie die Höhe des Handwerkskammerbeitrags, des Sonderbeitrags ÜBA-Umlage und des Berufszuschlages werden jährlich durch die Vollversammlung beschlossen.



§ 5 Handwerkskammerbeitrag: Grundbeitrag, Zusatzbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle eingetragenen Betriebe einheitlichen oder gestaffelten Betrag, auf den Zuschläge erhoben werden können.
- (2) Staffellungen und Zuschläge können nach dem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder nach der Rechtsform festgesetzt werden.
- (3) Der Zusatzbeitrag ist ein einheitlicher oder abgestufter Zuschlag.
- (4) Die Erhebungsgrundlage für den Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Gewerbesteuerergesetz ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz oder § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.
- (5) Nach § 113 Abs. 2 Satz 13 HwO sind die beitragspflichtigen Kammerzugehörigen verpflichtet, der Handwerkskammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Handwerkskammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen.

§ 6 Sonderbeitrag ÜBA – Umlage

- (1) Im Falle der Verpflichtung zur Entsendung zur überbetrieblichen Ausbildung wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben. Der Sonderbeitrag ÜBA-Umlage besteht aus einem Vom-Hundert-Satz des nach den § 4 Abs. 2 und § 5 ermittelten Handwerkskammerbeitrags desselben Bemessungsjahres. Bei der Eintragung mit mehr als einem Handwerk wird nur die Umlage für das Handwerk erhoben, für welches der höchste Berufszuschlag im Sinne des § 7 dieser Beitragsordnung festgesetzt ist.
- (2) § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Berufszuschlag

- (1) Der Berufszuschlag dient der verursachungsgerechten Finanzierung der einem betreffenden Beruf zuordenbaren und insoweit allein von den entsprechenden Gewerbetreibenden zu tragenden Kosten eines ÜBA-Lehrgangs. Er wird von allen Betrieben erhoben, die zum Sonderbeitrag ÜBA-Umlage herangezogen werden.
- (2) Der Berufszuschlag ist ein nach Handwerksberufen differenzierter und in seiner maximalen Höhe gedeckelter Festbetrag. § 4 Abs. 2 findet auch auf die Höhe der Deckelung entsprechende Anwendung.
- (3) Gewerbetreibende, die die Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 Satz 4 HwO erfüllen, sind auch vom Berufszuschlag befreit. Gewerbetreibende, die die Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 Satz 5 HwO erfüllen, sind für das Jahr der Gewerbeanmeldung und die drei darauffolgenden Jahre vom hälftigen Berufszuschlag befreit.

§ 8 Fehlende Bemessungsgrundlagen, Zerlegungsanteile

- (1) Sind zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für den Bemessungszeitraum die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen (-werte) noch nicht bekannt, werden sie geschätzt. Schätzungsgrundlagen sind insbesondere die Werte vorangegangener Bemessungszeiträume, die festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen und die Anzahl der Beschäftigten. Werden Betriebe im Wege der Erbfolge, der Betriebsübergabe oder in einer anderen Rechtsform weitergeführt, bilden die Verhältnisse des Betriebsvorgängers im Bemessungszeitraum die Schätzungsgrundlage. Ändert sich die Bemessungsgrundlage, erfolgt eine Beitragsberichtigung.
- (2) Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Beitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne bei der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer



zugehörig geworden zu sein. Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewerbeertrag oder ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.

- (3) Wird für den Beitragspflichtigen nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder Körperschaftsteuergesetzes (KStG) keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, weil der erzielte Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb einem anderen Unternehmen zugerechnet oder an dieses abgeführt wird, oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, so dient der vor der Zurechnung oder Abführung durch den handwerklichen Betriebsteil ermittelte Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb als Bemessungsgrundlage.

§ 9 Doppelzugehörigkeit

- (1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage des Beitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Teil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen oder des nichthandwerksähnlichen Betriebsteils 130.000 Euro übersteigt. Besteht für den Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Beitrages der volle Gewerbeertrag ersatzweise der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.
- (2) Die Aufteilung erfolgt nach den betrieblichen Verhältnissen. Bei Teilungsvereinbarungen mit Industrie- und Handelskammern gilt das zwischen den beteiligten Körperschaften vereinbarte Teilungsverhältnis. Maßgebend hierfür ist die zwischen den Kammern abgeschlossene Organisationsvereinbarung.
- (3) Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer die zur Ermittlung ihres Anteils erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder lässt sich aus den Angaben der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil nicht ermitteln, kann die Handwerkskammer ihren Anteil schätzen.
- (4) Der Grundbeitrag des Handwerkskammerbeitrags, der Sonderbeitrag ÜBA-Umlage und der Berufszuschlag werden nicht aufgeteilt.

§ 10 Beitragsbefreiung

- (1) Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Handwerkskammerbeitrag befreit. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung nach Satz 2 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.
- (2) Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes zu besorgen ist, dass bei der Handwerkskammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in Absatz 1 geregelten Beitragsbefreiungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.
- (3) Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so kann er auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit werden, wenn er alleine arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt wird. Dies gilt nicht für abgelaufene Beitragsjahre.



§ 11 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Beiträge können gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 12 Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.
- (2) Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung gebührenpflichtig angemahnt.
- (3) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er beigetrieben. Die Kosten des Mahnverfahrens und der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

§ 13 Verjährung

Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre; die Zahlungsverjährung beträgt fünf Jahre. Im Übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 14 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beitragsbescheid stehen dem Beitragspflichtigen die Rechtsmittel und besonderen Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Handwerkskammer Reutlingen

gezeichnet

Harald Herrmann
Präsident

gezeichnet

Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer